

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Winnen vom 30.01.1987

Der Gemeinderat/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.01.1974 zuletzt geändert am 10.07.1984 außer Kraft.

Winnen, den 30.01.1987

Ortsbürgermeister
gez. Schmidt

Satzung

der Ortsgemeinde Winnen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.09.2011

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Winnen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 03.09.2003, wird auf Grund des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 22.09.2011 neu gefasst:

„ I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte für die Beisetzung von Personen | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 80,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| c) Gebühr für die Abräumung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist/ des Nutzungsrechts | 130,00 € |

II. Erteilung von Nutzungsrechten an Doppel- und Urnengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. a) Neuerwerb einer Doppelgrabstätte | 400,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Zweitbelegung pro Jahr | 20,00 € |
| c) Gebühr für die Abräumung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist/ des Nutzungsrechts | 170,00 € |
| 2. a) Neuerwerb einer Urnengrabstätte | 150,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Zweitbelegung pro Jahr | 15,00 € |
| c) Gebühr für die Abräumung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist/ des Nutzungsrechts | 70,00 € |
| d) Nutzungsrecht an eine anonymen Urnengrabstätte | 120,00 € |

- | | |
|--|---------|
| III. Gemischte Grabstätte (Beisetzung einer Urne in Reihen- u. Doppelgrab je Urne) | 80,00 € |
|--|---------|

IV. Ausheben und Schließen der Grabstätte

Die Arbeiten werden nach Weisung der Ortsgemeinde durch einen Unternehmer ausgeführt. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an den Antragsteller.

Ausheben einer anonymen Urnengrab durch Gemeindemitarbeiter 130,00 €

Diese Gebühren gelten bei Beisetzungen an Wochentagen von Montag bis Samstag. Sollten durch Beisetzungen an Sonn- oder Feiertagen Mehrkosten entstehen, so sind diese zu erstatten

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer | |
| a) Leiche bis zu 3 Tagen | 40,00 € |
| b) jeder weitere Tag | 15,00 € |
| c) einer Urne bis zu 3 Tage | 30,00 € |
| d) jeder weitere Tag | 10,00 € |
| e) Benutzung der Kühlung je Tag | 25,00 € |
| c) Benutzung Kapellenraum für die Trauerfeier
incl. Reinigung vor und nach der Nutzung | 60,00 € |

§ 2

Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird ein besonderer Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten/Antragsteller abgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

56459 Winnen, den 22.09.2011

gez. Simon

Ortsbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Winnen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften nach der oben angeführten Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.